



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil II

2009	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Dezember 2009	Nr. 48
------	---	--------

Bitte beachten!

Amtsblatt Teil II:

Der letzte Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil II für das Jahr 2009 ist der **17. Dezember 2009**. Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **9. Dezember 2009 (Mittwoch, 12.00 Uhr)**.

Der erste Erscheinungstermin des Amtsblattes Teil II für das Jahr 2010 ist der **14. Januar 2010**. Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **6. Januar 2010 (Mittwoch, 12.00 Uhr)**.

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens. Vom 15. November 2009 1814

Erlass über die Festsetzung der Berechnungsfaktoren für die Zuführung zur Versorgungsrücklage für die Schlusszahlung für das Jahr 2009. Vom 12. November 2009 1821

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung betreffend die Wahl der Ersten Vizepräsidentin und des Zweiten Vizepräsidenten des Landtages des Saarlandes. Vom 18. November 2009 1822

Bekanntmachung betreffend die Wahl der Zweiten Schriftführerin und der Dritten Schriftführerin des Landtages des Saarlandes. Vom 18. November 2009 1822

Bekanntmachung betreffend Umbenennung von ständigen Ausschüssen des Landtages gemäß Artikel 77 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes und § 37 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes sowie § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Vom 18. November 2009	1822
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz	1823
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung — Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA)	1823
C. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1824
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	1826
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1828
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1828
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der Saarpfalz-Park Bexbach GmbH, Saarpfalz-Park 1, 66450 Bexbach, betreffend den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008.	1830
Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I	1830

A. Amtliche Texte

Richtlinien

4 Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens

Vom 15. November 2009

Az.: A4/B 5 - 3.7.2.0

Inhaltsübersicht

1. Grundsätzliches
2. Lesen- und Schreibenlernen als Aufgabe der Schule
 - 2.1. Definition
 - 2.2. Voraussetzungen für das Erlernen des Lesens und Rechtschreibens
 - 2.3. Unterricht
3. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (Zielgruppe)
 - 3.1 Förderdiagnostik
 - 3.2 Fördermaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten
4. Organisation der Förderung
 - 4.1 Individualisierung und Differenzierung
 - 4.2 Elternarbeit
 - 4.3 Weitere Maßnahmen
 - 4.4 Förderung in der Sekundarstufe I
 - 4.5 Beendigung der Maßnahme
5. Leistungserhebung, Leistungsbewertung und Zeugnisse
 - 5.1 Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung
 - 5.2 Deutsch, Fremdsprachen und andere Fächer
 - 5.3 Zeugnisse
 - 5.4 Versetzung
6. Lehrerbildung
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens

3.2.1 Ziele

3.2.2 Formen

3.2.3 Inhalte

1. Grundsätzliches

Es gibt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben. Zustandekommen, Erscheinungsbild, Ausmaß und Folgen solcher Schwierigkeiten werden ausführlich untersucht und diskutiert. Die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet ist kontrovers und hat viele Fragen nicht abschließend geklärt. Unbestritten ist, dass die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben zu den Aufgaben der Schule gehören.

Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Information, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben große Bedeutung zu. Insbesondere die Grundschule muss dafür Sorge tragen, dass sich möglichst alle Schülerinnen und Schüler die Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben aneignen.

Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung können nur gewährt werden, wenn keine allgemeine Lernschwäche bzw. kein vermuteter Förderbedarf im Bereich des Lernens vorliegt, z. B. zusätzlich eine Leistungsschwäche in Mathematik (= unter „ausreichend“ liegende Leistungen).

2. Lesen- und Schreibenlernen als Aufgabe der Schule

2.1 Definition

Zeigen Schülerinnen oder Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens, so ist zwischen **Lese- und/oder Rechtschreibstörung** mit teilweise hirnorganisch bedingten, gravierenden Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen und einer **akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben**, die in mehr oder minder starker Ausprägung eine Verzögerung im individuellen Lese- und Schreiblernprozess darstellt, zu unterscheiden.

a) Lese- und/oder Rechtschreibstörung

Eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung ist entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet. Die Lernstörung besteht trotz normaler oder auch überdurchschnittlicher Intelligenz. Die Beeinträchtigung oder Verzögerung beim Erlernen grundlegender Funktionen hat demnach biologische Ursachen, deren Entwicklung lange vor der Geburt des Kindes angelegt oder durch eine Schädigung im zeitlichen Umkreis der Geburt bedingt sein kann. Eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung ist eine nur schwer therapierbare Krankheit, die zu teilweise erheblichen Störungen bei der zentralen Aufnahme, Verarbeitung und Wiedergabe von Sprache und Schriftsprache führt. Individuelle Ausprägungen und Schweregrade dieser Lernstörung ergeben sich durch unterschiedliche Kombinationen von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, der

Motorik und der sensorischen Integration. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind notwendig. Nur bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung können zusätzlich Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung erfolgen.

Eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung wird durch den Schulpsychologischen Dienst oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt festgestellt. Ergänzend können durch den Schulärztlichen Dienst mögliche medizinische differentialdiagnostische Ursachen ausgeschlossen werden. Eine ausführliche gutachterliche Stellungnahme durch einen fachlich ausgewiesenen Direktor einer Universitätsklinik (Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische oder Klinische Psychologie) kann in der Regel einem schulpsychologischen/schulärztlichen Gutachten gleichgestellt werden.

Eine solche Begutachtung setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund des Gutachtens über den Umfang und die Beendigung der Maßnahmen.

b) Akute Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben

Schülerinnen und Schüler ohne Lese- und/oder Rechtschreibstörung können eine akute Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben aufweisen, d. h. im Lesen und/oder Rechtschreiben nicht ausreichende Leistungen zeigen. Die Ursachen hierfür können ganz unterschiedlich sein. Eine akute Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben wird durch die Klassenkonferenz anerkannt. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind dann möglich. In der Grundschule kann auf Beschluss der Klassenkonferenz — in Verbindung mit dem entsprechenden Wunsch der Eltern — über einen Zeitraum von max. einem Jahr auf die Benotung (Klassenarbeiten, Zeugnisse) im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden, um dem betroffenen Kind Frustration zu ersparen und die Motivation zu stärken.

Die nachstehenden Grundsätze und Regelungen sollen dazu beitragen, dem Entstehen solcher Teilleistungsstörungen im Rahmen des Möglichen vorzubeugen und auftretende Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens so weit wie möglich zu überwinden.

2.2 Voraussetzungen für das Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Das Erlernen des Lesens und Schreibens vollzieht sich in einem sehr differenzierten Prozess, der Sprach- und Sprechfähigkeiten, optische und akustische Wahrnehmung und Differenzierung als Grundlage für phonologische Bewusstheit, rhythmische Gliederungsfähigkeit, Symbolverständnis sowie feinmotorische Fertigkeiten der Hand voraussetzt.

Wichtig sind aber auch allgemeine Lernvoraussetzungen wie Selbstvertrauen, Freude am Lernen, Konzentrationsfähigkeit, Merkfähigkeit, intellektuelle

Neugierde, Denkfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Weil Schulanfänger sehr unterschiedliche Lernvoraussetzungen mitbringen, hat die Lehrkraft zu Beginn der Klassenstufe 1 die individuelle Ausgangslage jeder Schülerin und jedes Schülers durch gezielte Beobachtung festzustellen und zu berücksichtigen. Soweit die Schülerin oder der Schüler die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Vorschulalter noch nicht erworben hat, müssen diese im Anfangsunterricht durch individuelle und differenzierte Fördermaßnahmen systematisch entwickelt werden, bevor mit dem Lese- und Schreiblernprozess begonnen werden kann.

2.3 Unterricht

Ein sorgfältig durchgeführter Erstlese- und Erstschreibunterricht berücksichtigt nicht nur die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, sondern sichert auch die einzelnen Stufen und Phasen des Schriftspracherwerbs. Dabei muss sich der Unterricht an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen sowie dem individuellen Lernverhalten und Lerntempo der Schülerinnen und Schüler orientieren. Der Übungswortschatz erlaubt zunächst eine Konzentration des Rechtschreibunterrichts auf die intensive Einübung ausgewählter Wörter, bildet aber nur die Grundlage für die Übertragung und Weiterentwicklung auf die Rechtschreibung bezogener Erkenntnisse und Regelungen in alters- und entwicklungsangemessener Weise. Dazu eignen sich auch alle anderen Fächer.

Variierende Übungsformen, die sowohl dem rechtschriftlichen Charakter des Wortes als auch einem kind- und zeitgerecht gestalteten Unterricht Rechnung tragen sowie häufige Wiederholung tragen dazu bei, erworbene Rechtschreibkenntnisse zu sichern. Auf diese Weise gelingt es, bestehende Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren gelingt es durch geeignete Unterrichtsverfahren und gezielte Fördermaßnahmen, entstehenden Schwierigkeiten vorzubeugen und ein Versagen im Lesen und Schreiben und seine negativen Auswirkungen auf das gesamte schulische Lern- und Leistungsverhalten zu verhindern. Die genannten Hilfen im Fach Deutsch gelten sinngemäß auch beim Erlernen von Fremdsprachen.

3. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten (Zielgruppe)

Bei einem Teil der Schülerinnen und Schüler treten besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens auf. Davon sind vor allem Schülerinnen und Schüler der Grundschule, aber auch noch Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen betroffen.

Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen

1. der Klassenstufen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele

des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,

2. der Klassenstufen 3 und 4, deren Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen der Klassenstufe nicht entsprechen,
3. der Klassenstufen 5 und 6, deren ausgeprägte Rechtschreibschwierigkeiten über die Grundschulzeit hinaus bestehen,
4. der Klassenstufen 7 bis 13 (einschließlich der Oberstufengymnasien), wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben nicht behoben werden konnten.

Weiterhin handelt es sich um Schülerinnen und Schüler insbesondere im Berufsvorbereitungsjahr und im Berufsprüfungsjahr an beruflichen Schulen, wenn in Einzelfällen ihre besonderen Schwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen nicht behoben werden konnten.

Unterschiede gibt es im Hinblick auf

- den Schweregrad der Störung und
- die Art und Komplexität des individuellen Bedingungsgefüges.

Im Vergleich zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern benötigen Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens eine erheblich längere Lernzeit und ergänzende Lernhilfen, um

1. die grundlegenden Buchstaben-Laut-Verbindungen zu erfassen, zu unterscheiden und diese Kompetenz zu sichern,
2. die Lautsynthese (Lautzusammenfügung) zu bewältigen, eine ausreichende Lesefertigkeit zu erreichen und altersgemäße Lesetexte ohne große Mühen sinnentnehmend zu erlesen,
3. ein hinreichendes Problembewusstsein bzw. Rechtschreibgespür zu entwickeln.

Beim Schreiben haben die genannten Kinder lange Zeit große Probleme, ein Wort ohne Buchstabenauslassungen lautgerecht aufzubauen. Solange dieses Grundprinzip des Schreibens nicht hinreichend sicher beherrscht wird, kann ein Kind sich nicht erfolgreich mit auf die Rechtschreibung bezogenen Phänomenen auseinandersetzen. Auch auf Fördermaßnahmen im orthographischen Bereich sprechen die Betroffenen aus diesem Grund zunächst kaum an. Die gesamte Rechtschreibentwicklung wird so stark verzögert.

Durch motorische Schwierigkeiten können das Schreiben einzelner Buchstaben und Buchstabenverbindungen, die Schreibflüssigkeit und die Schreibmotivation zusätzlich erheblich beeinträchtigt werden.

Unter dem Druck ständiger Überforderungen entwickeln bzw. verfestigen Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens häufig Lesefehlstrategien wie Raten oder Teilraten. Die Folge davon ist, dass die notwendige Fertigkeit der schriftsprachlichen Worddurchgliederung nur unzureichend ausgebildet wird.

Wiederholte oder länger andauernde Misserfolgserlebnisse im Lesen und/oder Rechtschreiben bzw. Schreiben können das gesamte Arbeits- und Sozialverhalten der betroffenen Schülerinnen und Schüler dauerhaft und gravierend beeinträchtigen. Die Lernenden geraten oft in negative Regelkreise (Misserfolg — negativen Reaktionen der Umwelt/sinkendem Selbstwertgefühl — Unlust bzw. Motivationsverlust — weiteren Misserfolgen), deren einzelne Komponenten sich in der Regel gegenseitig verstärken. Sie entwickeln oft sichtbare Auffälligkeiten wie z. B.

- deutliches Vermeidungsverhalten gegenüber Lesen und Schreiben, was die Lernentwicklung zusätzlich verzögert,
- Aggressivität, motorische Unruhe einerseits oder Rückzugsverhalten andererseits,
- psychosomatische Beschwerden.

Die nachstehenden Grundsätze und Regelungen sollen dazu beitragen

- dem Entstehen gravierender Probleme beim Lesen- und/oder Rechtschreiblernen im Rahmen des Möglichen vorzubeugen,
- bei einer vorliegenden akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Lese- und/oder Rechtschreibstörung angemessene Fördermaßnahmen einzuleiten und durchzuführen,
- und so auftretende Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens schrittweise zu bewältigen und
- negative Auswirkungen auf die Psyche zu verhindern oder abzumildern.

3.1 Förderdiagnostik

Der aktuelle Status der Lese- und Schreibkompetenz muss zunächst förderdiagnostisch erhoben werden. Die Deutschlehrkraft soll den Lernprozess der Kinder mit einer akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben oder einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung begleitend dokumentieren.

Dazu gehören:

- Sprach- und Sprechfähigkeit,
- optische und akustische Wahrnehmung und Differenzierung,
- rhythmische Gliederungsfähigkeit,
- Symbolverständnis,
- feinmotorische Fertigkeiten der Hand,
- Selbstvertrauen,
- Lern- und Arbeitsverhalten, Motivation,
- Konzentrationsfähigkeit,
- Merk- und Denkfähigkeit und
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Eine unerlässliche Voraussetzung für eine Rechtschreibförderung ist eine qualitative Analyse der Fehler bei Verschriftungen:

1. beim freien Schreiben,
2. beim Abschreiben und
3. beim Schreiben von Diktierem.

Die Deutschlehrkraft muss sich ein möglichst genaues Bild über

- den sprachlichen,
 - den kognitiven,
 - den emotional-sozialen und
 - den motorischen Entwicklungsstand sowie
 - die Lernmotivation
- des einzelnen Kindes verschaffen.

Schwierigkeiten und Störungen beim Erlernen des Lesens und/oder Schreibens werden durch unterschiedliche Faktoren verursacht. Sie sind auch Ausdruck der komplexen Lern- und Lebenssituation des Kindes. Die bloße Feststellung des Ausmaßes der Defizite reicht nicht aus. Eine Förderdiagnostik und Dokumentation muss sowohl aufgabenspezifische Schwierigkeiten analysieren als auch den Lern- und Entwicklungsstand, die Lebensgeschichte, die schulischen Bedingungen sowie die emotionalen Aspekte des Kindes berücksichtigen.

Diese Dokumentation bildet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Förderhilfen, die Zuweisung zu besonderen Fördermaßnahmen und die Einleitung begleitender Maßnahmen. Angemessene Fördervorschläge müssen nicht nur am Beginn der Förderung, sondern auch im weiteren Verlauf des Förderprozesses fortlaufend entwickelt werden.

Formen des Nachteilsausgleiches und ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung sind im Förderplan darzustellen und zu begründen (siehe unter Nummer 5.).

In Einzelfällen wird es nötig sein, die pädagogisch fundierte Einschätzung der Schule durch gezielte Untersuchungen zu ergänzen. Sie können der Klassenkonferenz bei der Entscheidungsfindung helfen. Soweit nicht eine medizinische Untersuchung angezeigt ist, können Schulpsychologen mit solchen gezielten Untersuchungen beauftragt werden, insbesondere dann, wenn der Verdacht auf eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung besteht (siehe unter Nummer 2.1). Da punktuelle Tests allein nicht aussagekräftig sind, sollen sie durch gezielte Langzeitbeobachtungen durch die Lehrkräfte ergänzt werden.

Wenn konkretere Hinweise auf organische Ursachen einer Lese- oder Rechtschreibschwäche vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine schulärztliche oder fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

3.2 Fördermaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens

3.2.1 Ziele

Fördermaßnahmen sollen möglichst frühzeitig beginnen. Grundsätzlich sollte von den Stärken des Kindes ausgegangen und darauf aufgebaut werden. Im Unterricht ist auf Leistungsschwächen Rücksicht zu nehmen und bei Vorliegen einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung können ggf. in einzelnen Leistungsbereichen die Leistungsanforderungen zurückgenommen werden

bzw. die Benotung ausgesetzt werden, bis die Kinder sich den Anforderungen ihrer Klassenstufe tatsächlich stellen können.

Die Fördermaßnahmen haben zum Ziel,

- die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen und ihnen Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
- erkennbare Defizite systematisch zu beheben,
- Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen und Schreiben zu wecken,
- Lese- und Rechtschreibfähigkeiten (einschließlich eines hinreichenden Problembewusstseins und elementarer Problemlösungsstrategien) schrittweise unter Beachtung der einzelnen Entwicklungsschritte zu entwickeln,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, welche die vorhandenen Schwächen ausgleichen oder mildern können, wie ein bewusstes Abschreiben in vorgegebenen Schritten, paralleles Mitsprechen beim Schreiben, silbenweises Schreiben oder Lesen, Markieren von Problemstellen in einem Wort (wo man anders schreibt, als man spricht).

3.2.2 Formen

Die Förderung erfolgt in gestuften Maßnahmen:

1. als klasseninterne Fördermaßnahmen (siehe auch Nummer 4.1),
2. als zusätzliche schulische Fördermaßnahmen in Kleingruppen (siehe auch Nummer 4.1.) und
3. in ausgeprägten Fällen, die auf die schulinterne Förderung nicht ansprechen, als außerschulische Fördermaßnahmen (z. B. im Rahmen der Jugendhilfe, siehe auch Nummer 4.3).

3.2.3 Inhalte

Beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben bauen bestimmte Inhalte aufeinander auf. Erst wenn durch Förderung ein Bereich gesichert ist, kann zur nächsten Stufe fortgeschritten werden.

Beim Lesen sind die Fördermaßnahmen auf eine Vertiefung und eine systematische Ergänzung des Leselehrgangs auszurichten. Sie zielen besonders auf die Bereiche:

- Graphem-Morphem-Zuordnungen (Zuordnung von Schriftzeichen zur kleinsten bedeutungstragenden Einheit einer Sprache),
- Synthesefähigkeit,
- Steigerung der Lesegeläufigkeit (z. B. durch systematisches Üben, durch silbenweises Lesen, durch simultanes Erfassen von häufig gebrauchten Wortbausteinen) und
- Sinnerfassung.

Beim Schreiben/Rechtschreiben sind die Fördermaßnahmen auf die Vertiefung und Ergänzung des Schreib- und Rechtschreiblehrgangs auszurichten. Sie zielen besonders auf die Bereiche:

- Verbesserung der Motorik,
- phonologische Bewusstheit (Verständnis, dass Sätze aus Wörtern, Wörter aus Silben und Silben aus Lauten aufgebaut sind),

- Laut-Buchstaben-Zuordnungen,
- Verbindung von Sprechen und Schreiben (Pilotsprache, silbenweises Schreiben),
- Abschreiben und Aufschreiben („gekonntes“ Abschreiben in 5 Schritten),
- selbstständiges Kontrollieren des Geschriebenen (Beweislesen, Vergleichen mit der Vorlage),
- Sicherung eines elementaren Grundwortschatzes,
- Sicherung weniger, aber grundlegender Rechtschreibregeln (Duden) und
- Einübung elementarer Rechtschreibstrategien (z. B. Wortverlängerung bei Auslautverhärtung, Hilfen zur Erkennung von Nomen, Suche verwandter Wörter, Nachschlagen im Wörterbuch).

Bei den besonderen Fördermaßnahmen im Lesen, Schreiben und Rechtschreiben ist darauf zu achten, eine Verbindung zur allgemeinen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler herzustellen.

4. Organisation der Förderung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer zusätzlichen Maßnahme ist, dass die erbrachten Leistungen in den Bereichen Lesen und/oder Rechtschreiben nicht konstant ausreichend sind. Die Maßnahme ist fortzusetzen, bis zu erwarten ist, dass die Leistungen in dem Problembereich/den Problembereichen auch ohne diese zusätzliche Fördermaßnahme dauerhaft ausreichend sein werden.

4.1 Individualisierung und Differenzierung

Jede Schülerin und jeder Schüler mit besonderen Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten soll eine angemessene individuelle Förderung erhalten, die möglichst frühzeitig beginnt. Um Lernschwierigkeiten zu erkennen, ist es notwendig, die anfängliche Lernentwicklung genau zu beobachten und die Bedeutung von Problemen richtig einzuschätzen.

Die Deutschlehrkraft erstellt federführend auf der Basis förderdiagnostischer Beobachtungen (siehe unter 3.1) einen Förderplan. Dieser wird der Klassenkonferenz zur Beratung vorgelegt. Bei einer vermuteten Lese- und/oder Rechtschreibstörung besteht die Notwendigkeit, diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme nach Nummer 2.1 a) einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Befürwortet die Klassenkonferenz eine Vorstellung des Kindes beim schulp-psychologischen oder amtsärztlichen Dienst nicht, so bleibt das Elternrecht unberührt, sich an diese Dienste zu wenden.

Die Entscheidung über Förderplan, Art, Umfang und Dauer der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der sächlichen und personellen Voraussetzungen der Schule. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich über die

Schulleitung mitzuteilen (siehe auch unter Nummer 2.1).

Mindestens einmal im Schulhalbjahr wird die Lernentwicklung in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage beschließt die Klassenkonferenz die Fortschreibung oder die Beendigung der Fördermaßnahme.

Die Fördermaßnahmen sollen den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern erläutert werden. Die Erziehungsberechtigten sollten Hinweise auf die jeweils angewandte Lese-, Schreib- und Rechtschreiblernmethode, auf besondere Lehr- und Lernmittel, auf häusliche Unterstützungsmöglichkeiten und geeignete Fördermaterialien und -hilfen erhalten.

Schulische Fördermaßnahmen und -hilfen können in zieldifferenten Unterrichtsangeboten innerhalb eines Klassenverbandes oder durch zusätzliche Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Zusätzlicher Förderunterricht im Umfang von bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Woche sollte, wenn möglich, parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden. Dabei ist zu vermeiden, dass ein Fach besonders stark betroffen ist. In besonderen Fällen kann der Förderunterricht auch nach dem Regelunterricht erteilt werden.

Fördergruppen sollen im Regelfalle höchstens acht Schülerinnen und Schüler umfassen.

Wegen der zentralen Bedeutung der Erkennung und Förderung von Kindern mit besonderen Lernschwierigkeiten und Lernrückständen beim Lesen und/oder Rechtschreiben richten alle Schulen im Rahmen der sächlichen und personellen Möglichkeiten bis einschließlich der Klassenstufe 9 geeignete Fördermaßnahmen ein.

4.2 Elternarbeit

Für das Gelingen der Förderung sind auch der regelmäßige Kontakt, das Gespräch und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.3 Weitere Maßnahmen

Ist trotz intensiver Förderhilfen kein bzw. nur ein geringer Lernzuwachs festzustellen, empfiehlt es sich, die gewählte Methode bzw. das Förderkonzept zu überprüfen.

In Einzelfällen ist allerdings nicht auszuschließen, dass Förderung an Grenzen stößt. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern mit

- einer psychischen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägter Angst vor Misserfolgen, geringem Selbstvertrauen),
- neurologischen Auffälligkeiten, z.B. Störungen der sensomotorischen Integration (Koordination, Zusammenspiel unterschiedlicher Sinnesqualitäten und -systeme) und
- sozial unangemessener Verhaltenskompensation (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmttes Verhalten).

In diesen Fällen sollen die Erziehungsberechtigten über die Schule oder über den Schulpsychologischen Dienst

auf geeignete zusätzliche außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen werden (z.B. im Rahmen der Jugendhilfe). Gegebenenfalls ist auch eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf notwendig, insbesondere wenn die Lernerfolge auch in anderen Fächern ausbleiben.

Werden ergänzend zur schulischen Förderung bzw. über die schulische Förderung hinaus Maßnahmen durchgeführt, sollten diese aufeinander abgestimmt werden.

4.4 Förderung in der Sekundarstufe I

Ausgeprägte Lese- und/oder Rechtschreibschwierigkeiten lassen sich nicht immer innerhalb der Grundschulzeit beheben. In diesen Fällen sollte der Förderunterricht (z.B. Behandlung von Rechtschreibphänomenen, Aufgreifen und Ausbau der Stärken der sprachlichen Kompetenz, Umgang mit Notebook, ...) in den Klassenstufen 5 und 6 sowie gegebenenfalls auch in den Klassenstufen 7 bis 9 der Sekundarstufe I weitergeführt werden.

4.5 Beendigung der Maßnahme

Sind die Leistungen auch nach Weglassen des Nachteilsausgleichs über einen längeren Zeitraum (drei bis sechs Monate) hinweg konstant ausreichend, so ist die Teilnahme an einer besonderen Fördermaßnahme (spezieller Unterricht, Nachteilsausgleiche, Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung) durch die Klassenkonferenz zu beenden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz sind in der Schülerakte zu dokumentieren.

Um ein erneutes Absinken der Leistungen und damit einen sog. Fahrstuhleffekt zu vermeiden, muss die Schülerin oder der Schüler in dem entsprechenden Problembereich aber so gefestigt sein, dass erwartet werden kann, dass sie oder er sich in diesem Bereich dauerhaft den normalen Anforderungen gewachsen zeigen wird.

5. Leistungserhebung, Leistungsbewertung und Zeugnisse

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungserhebung und Leistungsbewertung. Für sie gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen der Schulordnungen (z. B. § 24 Absatz 6 und § 26 Absatz 2 GOS-VO) und des Klassenarbeitenerlasses (z. B. Nummer 1.2).

5.1 Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung

Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen vor allem beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben bzw. in der Fremdsprache zum Einsatz

und werden bei erfolgreicher Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

Vorrangig sind vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung als pädagogische Maßnahmen zusätzliche Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches anzuwenden wie z. B.:

- Ausweitung der Arbeitszeit um maximal 50 Prozent bei Klassenarbeiten, Lernerfolgskontrollen, schriftlichen Überprüfungen gemäß Klassenarbeitsenerlass und in den Abiturprüfungen,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. Audiohilfen),
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z. B. Lesepefeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter),
- Benutzen von Hilfsmitteln und eigenen Strategien, z. B.:
 - Strategie-Kontroll-Kärtchen,
 - Wörterbuch,
 - Computer (ohne Einsatz der Rechtschreibhilfe),
- Vorlesen von schriftlich gestellten Aufgaben (z. B. Textaufgaben in Mathematik),
- Gewährung von Nachfragemöglichkeiten für das Kind,
- Verwendung der Druckschrift statt Verwendung der verbundenen Schrift,
- ermutigende Verbalbeurteilung unter dem Diktat (z. B.: „Du hast schon sehr viel besser die Regeln der Groß- und Kleinschreibung beachtet und dadurch fünf Fehler weniger gemacht als noch im letzten Diktat!“),
- bei der Korrektur: alle richtig geschriebenen Wörter grün unterstreichen statt die falschen rot,
- Gewährung einer 10-minütigen Zusatzzeit nach Diktat und Aufsätzen zur Kontrolle und Korrektur (z. B. mit Strategiekarten oder mit Hilfe eines „Lese-Kontroll-Pfeils“),
- gelegentlich Stellung alternativer Hausaufgaben, ausgehend von den Stärken der Schülerin oder des Schülers (statt schwierigem, deutlich überfordern dem „aktuellem“ Stoff grundlegende Übungen zur Festigung der Rechtschreibung aufgeben),
- stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung kommen nur bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung bis einschließlich der Klassenstufe 9 in Betracht und sind entsprechend der Formulierungen der Nummer 5.2 a) bzw. b) auf dem Zeugnis zu vermerken. Es kommen beispielsweise in Betracht:

- Einordnen der schriftlichen und der mündlichen Leistung unter dem Aspekt des erreichten individuellen Lernstandes mit pädagogischer Würdi-

gung von Anstrengungen und Lernfortschritten vor allem in der Grundschule,

- Ersetzen eines Teiles der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen,
- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten, nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern und Lernbereichen,
- Fremdsprache: eventuell Verzicht auf Bewertung des Diktats,
- Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes und zeitweise Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase,
- Benutzen von Hilfsmitteln und eigenen Strategien, z. B. Computer (mit Einsatz der Rechtschreibhilfe),
- bei Zunahme der Fehlerhäufigkeit mit Fortschreiten des Diktats nur dessen ersten Teil werten,
- Reduzierung des erwarteten Umfangs,
- bei Diktat Lückentext statt Volltext,
- in der weiterführenden Schule in den Bereichen Aufsatz und Grammatik: Bewertungsschwerpunkt auf den Inhalt und seine schlüssige Abfolge legen, nicht auf Schreibstil und Rechtschreibung,
- in nichtschriftlichen Fächern mehr mündliche als schriftliche Lernerfolgskontrollen.

Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben und dokumentiert sein.

5.2 Deutsch, Fremdsprachen und andere Fächer

Die Probleme im Lesen und/oder Rechtschreiben wirken sich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in den Fremdsprachen und in anderen Fächern aus. Insbesondere beim Erlernen einer Fremdsprache stellen sich ähnliche Probleme wie im Fach Deutsch.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer anerkannten akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben oder einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung darf bis einschließlich der Klassenstufe 9 die Lese- und Rechtschreibleistung grundsätzlich nur bei Leistungserhebungen, die der Feststellung der Lese- und/oder Rechtschreibkenntnisse dienen, notenmäßig bewertet werden.

Bei allen anderen Klassenarbeiten, schriftlichen Überprüfungen und sonstigen Lernerfolgskontrollen, wie z. B. Aufsätzen, Niederschriften, Protokollen u. a., ist eine fehlerhafte Rechtschreibung zwar zu kennzeichnen, darf aber nicht in die Bewertung einfließen.

Wurde durch Gutachten nach Nummer 2.1 a) bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung festgestellt, so ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, ob statt einer klassenbezogenen Benotung der Lese- und/oder Rechtschreibleistung eine Beschreibung des individuellen Lernfortschritts erfolgt. Die Erziehungsberechtigten sind in regelmäßigen Abständen über den klassenbezogenen Leistungsstand zu informieren:

a) Grundschule

Alle Kinder schreiben Diktate, Rechtschreib- und Grammatiküberprüfungen und Lesekompetenztests mit. Falls diese bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten nicht benotet werden, wird bei diesen Arbeiten der individuelle Lernstand verbal beschrieben, und in Zeugnissen wird auf die Erteilung von Teilnoten im Lesen und/oder im Rechtschreiben verzichtet. Diese Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Zeugnis/ Abgangszeugnis folgendermaßen zu vermerken:

„Der Schüler/Die Schülerin wurde aufgrund deutlicher Leistungsschwächen im Lesen und/oder Rechtschreiben auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine besondere Fördermaßnahme einbezogen. Die Leistungen im Lesen und/oder im Rechtschreiben wurden verbal beurteilt und bei der Gesamtnote Deutsch nicht berücksichtigt.“

b) Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9:

Alle Kinder schreiben Klassenarbeiten in Deutsch und den Fremdsprachen mit. Falls bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung die Lese- und/oder Rechtschreibleistung nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten nicht in die Bewertung der Klassenarbeit einfließt, ist dies unter der Klassenarbeit zu vermerken. Speziell Diktate werden in diesem Fall nicht benotet.

Die Erziehungsberechtigten sind spätestens zum Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 8 in einem Elterngespräch darauf hinzuweisen, dass diese Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Zeugnis/Abgangszeugnis/Abschlusszeugnis folgendermaßen zu vermerken sind:

„Der Schüler/Die Schülerin wurde aufgrund deutlicher Leistungsschwächen im Lesen und/oder Rechtschreiben auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine besondere Fördermaßnahme einbezogen. Die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben wurden bei den Zeugnisnoten nicht berücksichtigt.“

5.3 Zeugnisse

Bei Kindern mit einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung sind — sofern zutreffend — die unter Nummer 5.2 a) und b) vorgeschriebenen Formulierungen zu verwenden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer akuten Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben erfolgt keine Bemerkung auf dem Zeugnis/Abgangszeugnis, es sei denn, in der Grundschule wurde auf Beschluss der Klassenkonferenz — in Verbindung mit dem entsprechenden Wunsch der Eltern — über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf die Benotung (Klassenarbeiten, Zeugnisse) im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet. In einem solchen Fall ist die unter Nummer 5.2 a) vorgeschriebene Formulierung zu verwenden.

5.4 Versetzung

Über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern, deren Leistungsstand in sprachlichen Fächern aufgrund ihrer Lese- und/oder Rechtschreibstörung den Anforderungen der Klassenstufe nicht entspricht, entscheidet die Zeugniskonferenz in pädagogischer Verantwortung; die Teilleistungsstörung (Lese- und/oder Rechtschreibstörung) darf bis einschließlich der Klassenstufe 9 nicht den Ausschlag für das Nichtversetzen geben. Die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers ist zu berücksichtigen.

6. Lehrerbildung

Die Vermittlung der Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben zu fördern, gehört in allen Phasen zu den Aufgaben der Lehrerbildung. Besonders für die an Grundschulen tätigen Lehrkräfte umfasst dies die Ausbildung in der Didaktik und Methodik des Erstlese- und Erstschreibunterrichts, die Diagnosefähigkeit, die Ableitung von Förderschwerpunkten und die Erarbeitung von Förderplänen.

Die Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung bieten — in Zusammenarbeit mit Fachkräften, die über spezielle Erfahrungen mit Kindern verfügen, die besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben haben — geeignete Formen der Unterrichtsbegleitung sowie der Beratung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens vom 18. Dezember 1997 (GMBI. Saar 1998, S. 26) außer Kraft.

Ministerium für Bildung

Im Auftrag
Arend

Erlasse

3 Erlass über die Festsetzung der Berechnungsfaktoren für die Zuführung zur Versorgungsrücklage für die Schlusszahlung für das Jahr 2009

Vom 12. November 2009

Az: C/1-3-P 1602

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Versorgungsrücklagen im Saarland vom 23. Juni 1999 (VersRG-SL), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, 1730), des Er-

lasses betreffend Errichtung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage Saarland“ (GMBI. Saar 1999 S. 327), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2003 (Amtsblatt 2004 S. 710), werden die anzuwendenden Berechnungsfaktoren für die Schlusszahlung 2009 zum 15. Januar 2010 veröffentlicht:

— Der Berechnungsfaktor für die Zuführung zur Versorgungsrücklage für Beamte, Richter usw. (Aktive) beträgt **0,005310225**.

— Der Berechnungsfaktor für die Zuführung zur Versorgungsrücklage für die Versorgungsempfänger beträgt **0,021159033**.

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Spies

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

7 **Bekanntmachung
betreffend die Wahl der Ersten Vizepräsidentin
und des Zweiten Vizepräsidenten
des Landtages des Saarlandes**

Vom 18. November 2009

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 3. Sitzung am 18. November 2009 gemäß Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes und § 33 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

**Frau Abgeordnete Isolde Ries
zur Ersten Vizepräsidentin**

**Herrn Abgeordneten Karl-Josef Jochem
zum Zweiten Vizepräsidenten**

gewählt.

Saarbrücken, den 18. November 2009

Landtag des Saarlandes

Der Präsident
Ley

8 **Bekanntmachung
betreffend die Wahl der Zweiten Schriftführerin
und der Dritten Schriftführerin
des Landtages des Saarlandes**

Vom 18. November 2009

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 3. Sitzung am 18. November 2009 gemäß Artikel 70 Abs. 2 der Ver-

fassung des Saarlandes und § 33 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes

**Frau Abgeordnete Claudia Willger-Lambert
zur Zweiten Schriftführerin**

**Frau Abgeordnete Dagmar Heib
zur Dritten Schriftführerin**

gewählt.

Saarbrücken, den 18. November 2009

Landtag des Saarlandes

Der Präsident
Ley

9 **Bekanntmachung betreffend
Umbenennung von ständigen Ausschüssen
des Landtages gemäß Artikel 77 Abs. 1
der Verfassung des Saarlandes und
§ 37 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes
sowie § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung**

Vom 18. November 2009

Die Geschäftsordnung des saarländischen Landtages wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den durch die Verfassung oder sonstige Gesetze vorgeschriebenen Ausschüssen bildet der Landtag folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Europaangelegenheiten sowie für Fragen des Interregionalen Parlamentarierrates
2. Ausschuss für Inneres und Datenschutz
3. Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen
4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien

5. Ausschuss für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
6. Ausschuss für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung
7. Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
8. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Grubensicherheit
9. Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr und
10. einen Unterausschuss zur Prüfung der Haushaltsrechnung.

Saarbrücken, den 18. November 2009

Landtag des Saarlandes

Der Präsident
Ley

Stellenausschreibungen

15 Stellenausschreibung

Das Ministerium der Justiz stellt in seinem Geschäftsbereich zum 1. Oktober 2010

**Anwärterinnen und Anwärter
im mittleren Justizdienst**

ein.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung besitzen und über angemessene schreibtechnische Fertigkeiten mit einer Mindestleistung von 150 Anschlägen in der Minute verfügen. Dabei gilt als förderliche Berufsausbildung insbesondere der erfolgreiche Abschluss der Rechtsanwaltsfachangestellten- oder Notarfachangestelltenausbildung. Zum Einstellungstermin darf das 28. Lebensjahr, bei Schwerbehinderten das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (vergleiche § 20a Saarländische Laufbahnverordnung).

Bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Bewerberinnen und Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen, das mit Ablegen der Laufbahnprüfung endet. Ein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach bestandener Laufbahnprüfung besteht nicht. Die Entscheidung über eine Übernahme wird nach Leistungsgesichtspunkten unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen getroffen.

Bewerbungen sind bis zum **6. Januar 2010** an das Ministerium der Justiz, Postfach 102451, 66024 Saarbrücken, zu richten. Dem Bewerbungsschreiben sind aussagekräftige Bewerbungsunterlagen, insbesondere Ablichtungen von Schulabschluss- bzw. Prüfungszeugnissen, beizufügen.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, eine eventuell bestehende Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist das Ministerium der Justiz an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert, ebenso wie an der Bewerbung schwerbehinderter Menschen, die bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Es wird gebeten, die Bewerbungen nicht in Schnellheftern, Plastik- und Klarsichthüllen u. Ä. vorzulegen.

Saarbrücken, den 17. November 2009

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Raber

21 Stellenausschreibung

Zum 1. Februar 2011 ist folgende Stelle als

Schulleiter/-in

zu besetzen:

Deutsche Schule Valdivia, Chile

Besetzungsdatum: **1. Februar 2011**
Bewerbungsende: **31. Januar 2010**

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1–12

Schülerzahl: 667

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GiB) im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sek. I und II bzw. der Sek. I (Lehramt Realschule)

Bes. Gr. A 14, A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L, Tarifgebiet Ost

Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. einer modernen Fremdsprache bzw. DaF-Erfahrung sind wünschenswert.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend in **dreifacher** Ausfertigung **auf dem Dienstweg** über das Ministerium für Bildung, Herrn Ministerialrat Peter Leidinger, Referat B 10, Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken, an das Bundesverwaltungsamt — Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) — zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Die Bewerbung kann nur berücksichtigt werden, wenn Sie auf dem Dienstweg spätestens **4 Wochen** nach Ende der Bewerbungsfrist vorliegt. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung). Eine Vermittlung ist nur möglich, wenn ein Versorgungszuschlag nicht erhoben wird.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausge-

schriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.

C. Amtliche Bekanntmachungen

Aufgebote

14

Aufgebot

36 II 14/09 — Frau Anna Emilie Müller, Walter-Gieseking-Str. 7, 66123 Saarbrücken, und Herr Markus Müller, Hohenwaldeckstr. 27, 81541 München, haben das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von St. Johann, Blatt 11834 in Abteilung III unter Nummer 5, bei ihrem Eigentum für die Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln, eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 22.500,— DM beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, seine Rechte bei dem Amtsgericht in 66119 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Str. 13, anzumelden. Geschieht das nicht spätestens bis zum **18. Februar 2010**, kann der Brief für kraftlos erklärt werden.

Amtsgericht Saarbrücken

25

Aufgebot

24 C 1420/09 — 0001 Herr Rechtsanwalt Alessio Rossi als Treuhänder über das Vermögen des Herrn Christian Albert Jacobs, Hochwaldstr. 38, 66663 Merzig,

0002 Herr Christian Albert Jacobs, Merziger Str. 12, 66679 Losheim am See,

Prozessbevollmächtigter zu 0001: Notar Manfred Mohr, Postgässchen 6, 66740 Saarlouis, Gz.: 1127/2009,

Prozessbevollmächtigter zu 0002: Notar Manfred Mohr, Postgässchen 6, 66740 Saarlouis, Gz.: 1127/2009,

haben das Aufgebot des unauffindbaren Grundschuldbriefes zu der im Grundbuch von Büren, Blatt 1122, eingetragenen Grundschuld i.H.v. 6.800,— DM als lfd. Nr. 5a zugunsten der Bausparkasse Mainz AG, Mainz, gebildeten Grundschuldbriefes beantragt.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Februar 2010, 8.30 Uhr**, Saal 100, vor dem unterzeichneten Gericht, 66740 Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Ur-

kunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 10. November 2009

Das Amtsgericht

26 **Aufgebot**

24 II 5/09 — 0001 Herr Dr. Stefan Kneip, Hospitalstraße 21, 66798 Wallerfangen,

0002 Herr Oliver Kneip, Peter-Michely-Straße 35, 66117 Saarbrücken,

Prozessbevollmächtigter zu 0001: Notar Manfred Crauser, Weißkreuzstr. 7, 66740 Saarlouis, Gz.: K-bs,

Prozessbevollmächtigter zu 0002: Notar Manfred Crauser, Weißkreuzstr. 7, 66740 Saarlouis GZ.: K-bs,

haben das Aufgebot der unauffindbaren Grundschuldbriefe zu der im Grundbuch von Wallerfangen, Blatt 2770, eingetragenen Grundschuld i.H.v. 18.100,— DM als lfd. Nr. 1 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige GmbH in Ludwigsburg, gebildeten Grundschuldbriefes und i.H.v. 10.000.— DM als lfd. Nr. 3 zugunsten der Sparkasse Saarlouis in Saarlouis gebildeten Grundschuldbriefes beantragt.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **28. Januar 2010, 9.00 Uhr**, Zimmer 103, vor dem unterzeichneten Gericht, 66740 Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 15. Oktober 2009

Das Amtsgericht

27 **Aufgebot**

24 C 617/09 — Kreissparkasse Saarlouis, Kleiner Markt, 66740 Saarlouis, Gz.: OE 214/205-84261-0, vertr. durch den Vorstand, hat das Aufgebot des unauffindbaren Grundschuldbriefes zu der im Grundbuch von Griesborn, Blatt 2788, eingetragenen Grundschuld i.H.v. 120.000,— DM als lfd. Nr. 1 zugunsten der Kreissparkasse Saarlouis in Saarlouis gebildeten Grundschuldbriefes beantragt.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **10. Februar 2010, 8.30 Uhr**, Saal 100, vor dem unterzeichneten Gericht, 66740 Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, anberaumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 10. November 2009

Das Amtsgericht

13 **Aufgebot**

13 C 643/09 — Die Sparda-Bank Südwest eG, Rhabanusstr. 1, 55118 Mainz, Gz.: 0006100392-01, vertreten durch den Vorstand, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung

- a) des Grundschuldbriefes der Gruppe 4 Nr. 083191, betreffend die Grundschuld über 15.492,14 Euro, welche zugunsten der Sparda-Bank Südwest eG im Grundbuch von Werschweiler, Blatt 607 in Abteilung III/1, eingetragen ist,
- b) des Grundschuldbriefes der Gruppe 4 Nr. 099402, betreffend die Grundschuld über 2.658,72 Euro, welche zugunsten der Sparda-Bank eG im Grundbuch von Werschweiler, Blatt 607 in Abteilung III/3, eingetragen ist,
- c) des Grundschuldbriefes der Gruppe 4 Nr. 108531, betreffend die Grundschuld über 2.045,17 Euro, welche zugunsten der Sparda-Bank Südwest eG im Grundbuch von Werschweiler, Blatt 607 in Abteilung III/4, eingetragen ist,

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens in dem auf den **12. Februar 2010, 8.30 Uhr**, Saal 51, vor dem unterzeichneten Gericht, 66606 St. Wendel, Schorlemerstraße 33, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

St. Wendel, den 6. November 2009

Das Amtsgericht

17 **Aufgebot**

13 C 603/09 — Die Commerzbank AG, Amsinckstr. 69–71c, 20092 Hamburg, Gz.: Kto-Nr. 110562617120, Az. 3015227588018, vertr. durch Vorstand, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung

- a) des Grundschuldbriefes der Gruppe 1, Nr. 0711608, betreffend die Grundschuld über 90.000,— DM, welche zugunsten der Commerz-Credit-Bank Aktiengesellschaft, Europartner, Filiale St. Wendel, im Grundbuch von Furschweiler, Blatt 702, in Abteilung III/3 eingetragen ist,
- b) des Grundschuldbriefes der Gruppe 1, Nr. 0809007, betreffend die Grundschuld über 50.000,— DM, welche zugunsten der Commerz-Credit-Bank AG, Europartner, Filiale St. Wendel, im Grundbuch von Furschweiler, Blatt 702, in Abteilung III/4 eingetragen ist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **12. Februar 2010, 9.00 Uhr**, Saal 51, vor dem unterzeichneten Gericht, 66606 St. Wendel, Schorlemerstraße 33, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

St. Wendel, den 5. November 2009

Das Amtsgericht

Beschlüsse und Bekanntmachungen

16 Bekanntmachung

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Homburg, Blatt 11109, in Abteilung III Nr. 12 eingetragene Grundschuld zugunsten des Abdul Karim Kadah, geb. 2. Juni 1953, 66740 Saarlouis, über 2.000.000,— DM, nebst 18 % Jahreszinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO wird für kraftlos erklärt.

Urteil des Amtsgerichts Homburg vom 28. Oktober 2009.

Das Amtsgericht

18 Bekanntmachung

4 C 275/09 — Die Eigentümer des im Grundbuch von Güdesweiler, Blatt 1438, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Güdesweiler, Flur 9, Flurstück 360, eingetragene Eigentümer: Eheleute pens. Bergmann Johann Trapp und Katharina geb. Marx zu Güdesweiler, in gesetzlicher Gütergemeinschaft, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Urteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 17. November 2009

Das Amtsgericht

Vereinsregister

19 Vereinsregister — Neueintragung

18 VR 715 — 10. Juni 2009 — Bürgerinitiative Neunkirchen Stadtmitte mit Sitz in Neunkirchen.

Amtsgericht Neunkirchen

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Anlegung eines Park-and-ride-Platzes an der Saarbahnhaltestelle Walpershofen/ Etzenhofen neben der Kläranlage in Riegelsberg

Zwischen

der Stadt Püttlingen,
vertreten durch den Bürgermeister Martin Speicher,
und

der Gemeinde Riegelsberg,
vertreten durch den Bürgermeister Lothar Ringle,

wird gemäß § 10 Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i. V. m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215) in Verbindung mit den §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Art. 5 in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der Saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Gemeinde Riegelsberg verpflichtet sich, auf dem Grundstück Gemarkung Walpershofen, Flur 5, Parz.-Nr. 135/22, einen Park-and-ride-Platz für die Saarbahn mit vorerst ca. 36 Stellplätzen (Provisorium) und später mind. 44 Stellplätzen anzulegen. Sollte sich in der Zukunft ein Bedarf auf weitere Parkplätze ergeben, kann nach vorheriger Zustimmung beider Kommunen eine Erweiterung des Parkplatzes nach den Regelungen dieser Vereinbarung erfolgen. Grundlage der Vereinbarung sind die Vorplanungen der Gemeinde Riegelsberg vom 19. Mai und 20. Mai 2009. Die Planung und Abwicklung der Maßnahme obliegen der Gemeinde Riegelsberg als Grundstückseigentümer.

§ 2

Kostenregelung

Die Kosten des Baues sowie eventueller späterer Instandsetzungs- oder Erweiterungsarbeiten des Park-and-ride-Platzes werden unter Berücksichtigung eventueller Zuschüsse Dritter jeweils zur Hälfte von der Gemeinde Riegelsberg und der Stadt Püttlingen getragen. Die Gemeinde Riegelsberg tätigt den Grundstückserwerb und die Beantragung von Zuschüssen. Die Grundstücke gehen in das Eigentum der Gemeinde Riegelsberg über, die auch für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zuständig ist.

§ 3

Geltungsdauer und Kündigungsrecht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann frühestens nach 10 Jahren schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Püttlingen, den 9. Oktober 2009

Für die Stadt Püttlingen

Der Bürgermeister
Martin Speicher

Riegelsberg, den 29. September 2009

Für die Gemeinde Riegelsberg

Der Bürgermeister
Lothar Ringle

28 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung der Überwachung
des fließenden Verkehrs**

zwischen

der Kreisstadt St. Wendel,

**vertreten durch den Bürgermeister Klaus Bouillon,
Schloßstr. 7, 66606 St. Wendel,**

und

der Gemeinde Nohfelden,

**vertreten durch den Bürgermeister Andreas Veit,
An der Burg , 66625 Nohfelden**

Die Kreisstadt St. Wendel und die Gemeinde Nohfelden, vertreten durch die Bürgermeister, treffen auf Grund der vom Ministerium für Inneres und Sport erfolgten Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung im Bereich Nohfelden auf die Ortspolizeibehörde von St. Wendel nach § 10 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), in Verbindung mit den §§ 1 und 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Leistungsumfang

Messungen des fließenden Verkehrs werden in Abstimmung zwischen den beteiligten Gemeinden vorgenommen. Die jeweiligen Messorte teilt die Gemeinde Nohfelden der Kreisstadt St. Wendel mit. Die Messtermine und Uhrzeiten werden in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt. Nicht durchführbare Messungen aufgrund von Witterungseinflüssen werden nach Abstimmung nachgeholt.

Die Sachbearbeitung erfolgt ausschließlich bei der Kreisstadt St. Wendel.

§ 2

Bescheiderteilung

Die Bescheiderteilung erfolgt durch die Kreisstadt St. Wendel.

§ 3

Haftung

Die Kreisstadt St. Wendel haftet für Schäden, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.

§ 4

Kostenregelung

Die vereinnahmten Verwarnungsgelder werden von der Kreisstadt St. Wendel eingezogen und auch einbehalten. Eine weitere Kostenbeteiligung der Gemeinde Nohfelden erfolgt nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine Kündigung ist jedem Partner jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

St. Wendel, den 12. November 2009

Der Bürgermeister
Klaus Bouillon

Nohfelden, den 27. Oktober 2009

Der Bürgermeister
Andreas Veit

Genehmigung

Die von der Kreisstadt St. Wendel und der Gemeinde Nohfelden am 12. November 2009 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Überwachung des fließenden Verkehrs wird gemäß § 18 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), genehmigt.

St. Ingbert, den 24. November 2009

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
Thomas Kreuzsch

Banken und Sparkassen

10 Kraftloserklärung

Das Sparbuch der Vereinigte Volksbank eG im Regionalverband Saarbrücken,

Nr. 3046304801 lautend auf Friedrich Wortmann,
66125 Saarbrücken,

wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 20. November 2009

Genossenschaftsverband e.V.

11 Kraftloserklärung

Das Sparbuch der Volksbank Saarlouis eG,

Nr. 19 10 4127 40 lautend auf Anna Braband,
66780 Rehlingen-Siersburg,

wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 20. November 2009

Genossenschaftsverband e.V.

12 Kraftloserklärung

Das Sparbuch der Volksbank Saarlouis eG,

Nr. 21 17 1957 19 lautend auf Renate Zapp,
66333 Völklingen,

wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 20. November 2009

Genossenschaftsverband e.V.

Öffentliche Ausschreibungen

6 Öffentliche Ausschreibung

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken, Keplerstr. 18, vergibt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach der „Verdingungsordnung für Leistungen — VOL/A“ in der derzeit gültigen Fassung die

Werbeleistungen

(Konzeption und Druck der Werbematerialien,
Anmietung von Großflächen für Plakatwerbung)

der Kampagne und Mitmachaktion „Saarland picobello 2010“

Vergabenummer: 01/2010

Ende der Zuschlagsfrist: 8. Januar 2010

Beginn des Projektes: 22. Januar 2010

Kostenbeitrag für die
Verdingungsunterlagen (zweifach): **11,00 Euro**

Der Kostenbeitrag ist einzuzahlen an das Landesamt für Zentrale Dienste — LHK —, Konto-Nr.: 0003000007, bei der SaarLB, BLZ: 59050000. Als Verwendungszweck ist **nur** das Kassenzeichen: 2081400755074 einzutragen.

Die Ausgabe der Verdingungsunterlagen erfolgt ab dem **7. Dezember 2009** gegen Vorlage des abgestempelten Einzahlungsbeleges (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Ministerium für Umwelt, Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken, — Poststelle —, Erdgeschoss, Zimmer 018.

Angebote sind unter der gleichen Adresse abzugeben.

Die Angebotsfrist endet am 30. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 501-35 13

22 Öffentliche Ausschreibung

Das Landesamt für Zentrale Dienste — Amt für Bau und Liegenschaften — Hardenbergstraße 6, 66119 Saarbrücken, schreibt folgende Arbeiten aus:

Landesamt für Landentwicklung, Lebach

Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage

Vergabenummer: **09 V 0760L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **17. Dezember 2009, 9.30 Uhr**

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Januar bis Februar 2010

Kassenzeichen: 2182100676095

Der Kostenbeitrag ist an die Saar LB Saarbrücken, Kontonummer: 3000007, BLZ 590 500 00, Kas:, Vergabe-Nr., zu überweisen.

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des abgestempelten Einzahlungsbeleges per Post, Fax bzw. Montag bis Freitag von 8.00–12.00 Uhr, ausgegeben.

Ab sofort werden keine Verrechnungsschecks mehr angenommen!

Informationen zu den Ausschreibungen auch im Internet unter www.vergabe.saarland.de.

Landesamt für Zentrale Dienste
— Stabsstelle 2 —

Hardenbergstraße 6 – 3. OG 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 33 66030 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 01 44 74 Telefax: 06 81/5 01 44 11

23

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Das LZD — Amt für Bau und Liegenschaften — Saarbrücken, beabsichtigt, mit einer beschränkten Laufzeit anfallenden **Bauunterhaltungsarbeiten** in den landes- und bundeseigenen Liegenschaften Rahmenverträge (Zeitverträge) nach Bezirken auszuschreiben.

- Bezirk I Kreis Merzig ohne Wadern —
Kreis Saarlouis ohne Lebach
- Bezirk II Stadtverband Saarbrücken mit Völklingen
und Warndt — Saarpfalzkreis
(Homburg — St. Ingbert)
- Bezirk III Kreis Neunkirchen mit Lebach und
Dudweiler —
Kreis St. Wendel mit Wadern

Die anfallenden Arbeiten betreffen folgende Gewerke (nach VOB) des Bauhaupt- und Baunebengewerbes:

- a) Erd-, Abwasserkanal-, Drän-, Versickerungs-, Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten (Hochbau)
- b) Dachdeckungs- und Dachabdichtungs-, Klempner- und dazugehörige Gerüstarbeiten
- c) Putz- und Stuck- und dazugehörige Gerüstarbeiten
- d) Fliesen- und Plattenarbeiten
- e) Tischler- und dazugehörige Verglasungs- und Beschlagarbeiten
- f) Estrich- und Bodenbelagsarbeiten
- g) Metallbau- und Stahlbau- und dazugehörige Verglasungs- und Beschlagarbeiten
- h) Beschichtungs- und Tapezier- und dazugehörige Gerüstarbeiten
- i) Heizungs- und zentrale Wassererwärmungsanlagen, Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- j) Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
- k) Blitzschutzanlagen
- l) Dämmarbeiten an technischen Anlagen
- m) Erd-, Abwasserkanal-, Verkehrswegebau- und Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich (Tiefbau)
- n) Landschaftsbauarbeiten

Interessierte und leistungsfähige Firmen können sich unter Angabe **der gewünschten Bezirke**, der Betriebsgröße, einschlägigen Referenzen und dem Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle schriftlich bewerben.

Die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge (Bewerbungsfrist) endet am 4. Januar 2010, 14 Uhr.

Jeder Bewerber kann sich für einen oder mehrere Bezirke (bitte bei der Bewerbung mit angeben) bewerben.

Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Bewerbungen sind an folgende Adresse einzureichen:

Landesamt für Zentrale Dienste
— Stabsstelle 2 —
Hardenbergstraße 6 – 3. OG 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 33 66030 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 01 44 74 Telefax: 06 81/5 01 44 11

**24 HVA L-StB-Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung**

- a) Landesbetrieb für Straßenbau,
Lindenallee 2a,
66538 Neunkirchen,
Tel.: 0 68 21/1 00-4 67
Fax: 0 68 21/1 00-3 70
E-Mail: w.gerber@lfs.saarland.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferleistungen Teil A (VOL/A)
- c) **Neubau einer Fußgängerlichtsignalanlage auf der L 292 OD Schiffweiler, Nähe Einmündung Klosterstraße – Elektrotechnischer Teil.**

Lieferung und Montage von zwei Peitschenmasten, einem Signalsteuergerät, sieben LED-Signalgebern, zwei akustischen Blindensignalgebern und zwei Anforderungstastern.

Abschluss eines Wartungsvertrages.
- d) entfällt
- e) 20 Werkzeuge
- f) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2 a,
66538 Neunkirchen, OG Registratur — Frau Müller, Tel.: 0 68 21/1 00-2 17, Fax: 0 68 21/1 00-3 39,
E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- g) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2 a,
66538 Neunkirchen, OG Registratur — Frau Müller, Tel.: 0 68 21/1 00-2 17, Fax: 0 68 21/1 00-3 39;
E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- h) 1. 8,40 Euro für Abholer
2. 10,90 Euro bei Postversand im Inland, zzgl. Postgebühren
3. 10,90 Euro bei Postversand ins Ausland, zzgl. Postgebühren (telefonisch zu erfragen unter Tel. 0 68 21/1 00-2 17)
- i) **23. Dezember 2009, 10.15 Uhr**
- k) entfällt
- l) VOL Teil B 2007 und ZVB (VOL)-StB 06
- m) entfällt
- n) **20. Januar 2010**
- o) Der Bieter unterliegt den Bestimmungen über die Nichtberücksichtigung von Angeboten nach § 27 VOL/A

Sonstige Bekanntmachungen

20 **Bekanntmachung
der Saarpfalz-Park Bexbach GmbH,
Saarpfalz-Park 1, 66450 Bexbach, betreffend
den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008**

Die Gesellschaft hat

— die Bilanz und den Anhang

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Bexbach, den 23. November 2009

Die Geschäftsführung

Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I

Das Amtsblatt Teil I wird auf dem Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de veröffentlicht. Es kann kostenfrei gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) wird auf den Inhalt des Amtsblattes Teil I wie folgt nachrichtlich hingewiesen:

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil I Nr. 48 vom 3. Dezember 2009

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte. Vom 24. November 2009	1814
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservates Bliesgau. Vom 30. Oktober 2009	1815

Gemäß § 5 Abs. 4 des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form eingesehen werden kann. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.



Bezugsbedingungen ab 3. Dezember 2009

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nicht-Abonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nicht-Abonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mit Hilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch 12.00 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzäge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40

Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21–23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15–18.00 Uhr, Freitag 8.15–17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,

Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 38, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de